



Herr

Zustellung via Mail über  
das Portal

FragDenStaat

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
[REDACTED] über  
www.fragdenstaat.de

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
[REDACTED] ☎ 06131  
18-3149  
oder 18-0

Mainz  
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 14.03.2021 über das Portal „FragDenStaat“ (www.fragdenstaat.de) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag vom 14.03.2021 wird abgelehnt.
2. Es wird keine Gebühr erhoben.

### Gründe

I.

Am 14.03.2021 beantragten Sie über das Portal „FragDenStaat“ (www.fragdenstaat.de) unter Verweis auf § 1 IFG, § 3 UIG sowie § 1 VIG die Einsicht in eine näher aufgelistete Anzahl von Genehmigungsunterlagen betreffend den Betrieb etwaiger ISMI Catcher im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken.

Mit Email vom 24.03.2021 teilte ich Ihnen mit, dass seitens der Bundesnetzagentur kein Betrieb eines IMSI-Catchers im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken genehmigt wurde, noch Kenntnisse zu einem solchen Vorhaben vorliegen.

Daraufhin beantragten Sie mit Email vom 28.03.2021 Auskunft mittels rechtsmittelfähigen Bescheid nach IFG.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Dienstgebäude  
Canisiusstr. 21  
55122 Mainz  
Fax Mainz  
06131 18-5600

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

II.

1.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Behörde kann nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang bin ich gem. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG zuständig.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1 2. Alt. IFG betreffend die Gewährung von Akteneinsicht liegen nicht vor.

Seitens der Bundesnetzagentur sind keine Genehmigungsunterlagen oder sonstige Aktenbestandteile für den Betrieb eines IMSI-Catchers im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken erstellt worden und daher auch nicht vorhanden. Darüber hinaus liegen der Behörde keine konkreten Kenntnisse über ein solches Vorhaben vor. Die Einsicht oder Herausgabe von entsprechenden Unterlagen bzw. Aktenbestandteilen ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wurde Ihnen mit Email vom 24.03.2021 Auskunft gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 2. Alt. IFG erteilt. Ein darüber hinaus gehender weiterer Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG besteht aus den o.g. Gründen nicht.

2.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Leider konnte ich, wie in Ihrer Mail vom 10.04.2021 vorgeschlagen, Ihre Anschrift nicht in Erfahrung bringen. Aufgrund von COVID-19 möchte ich Ihnen eine Anreise zur Abholung dieses Bescheides am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, wie es ebenfalls von Ihnen vorgeschlagen wurde, nicht zumuten. Der Zugang für Besucher ist zurzeit sehr stark reglementiert und teils sogar untersagt, wenn es andere Möglichkeiten gibt. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgt daher über das Anfrageportal FragDenStaat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

